jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/4/25 2005/08/0012

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.2007

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

GSVG 1978 §65 Abs2;

Rechtssatz

Über die Zustimmung nach § 65 Abs. 2 GSVG entscheidet die Behörde nicht von Amts wegen, sondern es bedarf eines Antrages des Anspruchsberechtigten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005080012.X01

Im RIS seit

24.05.2007

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at